

Arbeiten in den Ferien: AK fordert einheitliches Gesetz für das Pflichtpraktikum

Wien (AK) - In den Sommerferien häufen sich bei der Arbeiterkammer Wien wieder die Anfragen zu Ferialjobs. Für die einen steht beim Ferialjob das selbst verdiente Geld im Vordergrund, viele SchülerInnen von berufsbildenden höheren Schulen oder Studierende einer Fachhochschule müssen wiederum ein Pflichtpraktikum machen. Für das Pflichtpraktikum fordert die Arbeiterkammer eine einheitliche gesetzliche Regelung.

Wer neben seinem Studium in den Ferien einfach Geld verdienen will, geht ein befristetes Dienstverhältnis ein und gilt als FerialarbeitnehmerIn. Für Arbeitszeit, Arbeitsbekleidung, usw gelten die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Kollektivvertrag. Bei Fehlen einer derartigen Grundlage gilt, was entsprechend ortsüblicher Entlohnung vereinbart wird. 1.000 Euro brutto sollten aber mindestens zu erwarten sein.

Viele SchülerInnen an berufsbildenden Schulen oder Studierende an Fachhochschulen müssen ein Pflichtpraktikum absolvieren. Läuft dieses Praktikum im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, gelten die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Kollektivvertrag. Gibt es keinen Kollektivvertrag, müssen Entlohnung, Arbeitszeit usw mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Für alle Arten von Ferienjobs gelten die Schutzbestimmungen für Jugendliche unter 18 Jahren. So dürfen zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren nicht beschäftigt werden (Ausnahmen: Pflichtpraktikanten, Arbeit im eigenen Betrieb,...)

Die Arbeiterkammer fordert einheitliche gesetzliche Regelungen für das Pflichtpraktikum, wobei folgende Punkte wichtig sind:

+ Ein Praktikum soll als befristetes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungselementen definiert werden, wobei der Einsatz von PraktikantInnen entsprechend der Ausbildung in den Schulen erfolgen sollte. Der/die DienstgeberIn von PflichtpraktikantInnen hat dafür zu sorgen, dass der/dem PflichtpraktikantIn die für die entsprechende Berufsausbildung notwendigen Arbeiten zugewiesen werden.

+ PraktikantInnen sollen ein Entgelt erhalten. Wenn kein Kollektivvertrag vorhanden ist, so richtet sich die Höhe des

PraktikantInnenentgeltes nach der Vereinbarung im Praktikanten-Arbeitsvertrag (Ortsüblichkeit, d.h., gleiches Entgelt wie Beschäftigte mit gleicher Tätigkeit!). Wenn zwar ein Kollektivvertrag vorhanden ist, aber keine Regelung für PflichtpraktikantInnen, gebührt jedenfalls der Lohn bzw. das Gehalt der niedrigsten Lohn- bzw. Verwendungsgruppe aus dem jeweiligen Kollektivvertrag.

Die Arbeiterkammer rät, vor dem Arbeitsantritt einen Arbeits- oder Praktikantenvertrag zu unterschreiben. Günstig ist in jedem Fall, Aufzeichnungen über Arbeitszeit und Art der Tätigkeiten zu führen. Auch müssen alle, die in den Ferien arbeiten, zur Sozialversicherung angemeldet werden.

~

Rückfragehinweis: AK Wien Kommunikation

Peter Mitterhuber

Tel.: (++43) 0664 235 30 11

<mailto:peter.mitterhuber@akwien.at>

<http://www.akwien.at>

~

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER
VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

~

OTS0006 2003-07-06/09:13

~

060913 Jul 03

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20030706_OTS0006